

**Erläuternder Bericht
zur Verordnung über den Kataster der öffentlich-
rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV)**

vom 2. September 2009

Übersicht

Längere Zeit schon befasst man sich in der Schweiz sowohl auf politischer als auch auf technischer und juristischer Ebene mit den Fragen der Veröffentlichung von Informationen zu den öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen. 1998 wurde in einer Studie mit dem Titel «*Cadastre 2014*» vorgeschlagen, im Kataster umfassende Informationen über die gesamte rechtliche Situation einer Liegenschaft einschliesslich der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen verfügbar zu machen. Dieser Bericht – durch die Fédération internationale des géomètres (FIG) veröffentlicht – hatte ein weltweites Echo und wurde bis heute in mehr als 20 Sprachen übersetzt. Um die Situation im Bereich der raumwirksamen Gesetze unter Einbeziehung der Möglichkeiten der Informationstechnologie im Einzelnen zu untersuchen und um Vorschläge mit Blick auf die organisatorischen Aspekte der Veröffentlichung dieser Informationen zu erarbeiten, hat der Bereich Koordination, Geo-Information und Services (KOGIS) auf Initiative der Eidgenössischen Vermessungsdirektion die Arbeitsgruppe SIDIS (*Systèmes d'Information sur les Droits à Incidence Spatiale*) eingesetzt. In den letzten Jahren sind zum Thema eines Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen zahlreiche weitere Studien und Expertenberichte entstanden. Auf dieser fachlichen Grundlage soll nun die konkrete Umsetzung gesetzgeberisch angegangen werden.

Gestützt auf die Artikel 16 ff. des Geoinformationsgesetzes sollen mit der hier vorliegenden Verordnung über die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV) die rechtlichen Grundlagen zur Einführung und zum Betrieb eines Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen geschaffen werden. Die Verordnung lehnt sich an den allgemeinen Teil des Geoinformationsrechts (Geoinformationsgesetz, Geoinformationsverordnung) an und enthält die für den Kataster massgeblichen ergänzenden Regelungen. Die Regelung erfolgt grundsätzlich abschliessend auf der Ebene einer bundesrätlichen Verordnung; eine ergänzende Departementsverordnung ist nur zur Regelung der Fachkommission für die Umsetzung vorgesehen.

Inhaltsverzeichnis

Übersicht	2
1 Grundzüge der Vorlage	5
1.1 Vorarbeiten zum Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen	5
1.1.1 Anlass für einen Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen	5
1.1.2 Grundlagen in der Geoinformationsstrategie des Bundes	5
1.1.3 Arbeitsgruppe SIDIS	5
1.1.4 Vorarbeiten von privater Seite	6
1.1.5 Kostenfolgenabschätzung	7
1.2 Die Stellung im neuen Geoinformationsrecht	8
1.2.1 Verfassungs- und Gesetzesrechtliche Grundlagen	8
1.2.2 Einbettung im Verordnungsrecht	9
1.2.3 Begrifflichkeiten	11
1.3 Konzeption des ÖREB-Katasters	12
1.3.1 Ziel des ÖREB-Katasters	12
1.3.2 Verbundaufgabe	13
1.3.3 Abgrenzung zum Grundbuch	13
1.3.4 Beginn mit einer Auswahl von öffentlichen Eigentumsbeschränkungen	14
1.3.5 Eigentumsbeschränkungen die im ÖREB-Kataster nicht enthalten sind	14
1.3.6 Mitwirkung	15
1.3.7 Aktuelle Aufgabenverteilung innerhalb des Bundesamtes für Landestopografie swisstopo	15
1.4 Ergebnisse der ersten Ämterkonsultation	16
1.5 Ergebnisse der Anhörung bei den kantonalen Fachstellen und den interessierten Organisationen	16
1.5.1 Allgemeine Bemerkungen	16
1.5.2 Änderungen der Verordnung	17
1.5.3 Konsultation parlamentarischer Kommissionen	18
1.6 Ergebnisse der zweiten Ämterkonsultation	19
2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	19
2.1 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	19
2.2 2. Abschnitt: Inhalt und Informationstiefe des Katasters	19
2.3 3. Abschnitt: Aufnahme in den Kataster	21
2.4 4. Abschnitt: Formen des Zugangs	23
2.5 5. Abschnitt: Beglaubigungen	25
2.6 6. Abschnitt: Funktion als amtliches Publikationsorgan	26
2.7 7. Abschnitt: Organisation	26
2.8 8. Abschnitt: Finanzierung	27
2.9 9. Abschnitt: Mitwirkung	30
2.10 10. Abschnitt: Schlussbestimmungen	30

Erläuternder Bericht

1 Grundzüge der Vorlage

1.1 Vorarbeiten zum Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

1.1.1 Anlass für einen Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

Längere Zeit schon befasst man sich in der Schweiz sowohl auf der politischen als auch auf der technischen und juristischen Ebene mit den Fragen der Veröffentlichung von Informationen zu den öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen. Der Regelungsbedarf ergibt sich aus dem Umstand, dass infolge zunehmender öffentlich-rechtlicher Massnahmen im Bereich des Grundeigentums, die nicht systematisch dokumentiert und darüber hinaus schwer zugänglich sind, die Rechtssicherheit zunehmend leidet. Dies führt dazu, dass sich potenzielle Investoren zurückziehen, da sie zu hohe Risiken befürchten.

1.1.2 Grundlagen in der Geoinformationsstrategie des Bundes

Die im April 2001 vom Bundesrat verabschiedete *Strategie für Geoinformation* beim Bund empfiehlt eine höhere Verfügbarkeit von Geoinformationen, um die Beteiligung der Bevölkerung an den politischen Entscheidungen und den wichtigen gesellschaftlichen Entwicklungen eines modernen Staates zu erleichtern. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei einem einfachen und preisgünstigen Zugang zu grundlegenden Informationen für alle, der Gewährleistung der Qualität der Basisdienstleistungen und der Festlegung von Standards für die Dokumentation, die Modellierung und den Austausch von Daten. Der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) wird auf diese Prinzipien ausgerichtet und genügt diesen Anforderungen.

Der ÖREB-Kataster ist auch Bestandteil des Projekts eGOV, für das der Bundesrat am 25. Januar 2007 eine Strategie verabschiedet hat, die darauf gerichtet ist, die Verwaltungsabläufe effizienter zu gestalten und sie der Bevölkerung näher zu bringen. Mit dieser Initiative möchte der Bund insbesondere die Kantone und die Gemeinden in ihren Bemühungen um die Optimierung der Informations- und Kommunikationstechniken in ihren Verwaltungen unterstützen. Dienstleistungen sollen in grösstmöglichen Umfang auf elektronischem Wege angeboten werden, um den Nutzern - in erster Linie den Bürgerinnen und Bürgern und der Wirtschaft - den Zugang dazu zu erleichtern und die Arbeit der Angestellten der Verwaltung zu vereinfachen.

1.1.3 Arbeitsgruppe SIDIS

Um die Situation im Bereich der raumwirksamen Gesetze unter Einbeziehung der Möglichkeiten der Informationstechnologie im Einzelnen zu untersuchen und um Vorschläge mit Blick auf die organisatorischen Aspekte der Veröffentlichung dieser Informationen zu erarbeiten, hat der Bereich Koordination, Geo-Information und Services (KOGIS) auf Initiative der Eidgenössischen Vermessungsdirektion die Arbeitsgruppe SIDIS (*Systèmes d'Information sur les Droits à Incidence Spatiale*) eingesetzt. Diese Gruppe setzte sich aus Personen zusammen, welche die von diesen

Fragen betroffenen Partner sowie die Benutzerkreise wie Banken, Versicherungen und Eigentümerverbände vertraten.

Die Arbeitsgruppe veröffentlichte als Ergebnis ihrer Arbeit den Schlussbericht der Arbeitsgruppe SIDIS¹ am 23. April 2007. Er enthält grundsätzliche Empfehlungen für die Realisierung eines ÖREB-Katasters sowie Vorschläge für konkrete Schritte mit Blick auf die Einrichtung einer solchen Plattform.

1.1.4 Vorarbeiten von privater Seite

1998 wurde in einer Studie mit dem Titel «Cadastral 2014»² vorgeschlagen, im Kadastrum umfassende Informationen über die gesamte rechtliche Situation einer Liegenschaft einschließlich der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen verfügbar zu machen. Dieser Bericht – durch die Fédération internationale des géomètres (FIG) veröffentlicht – hatte ein weltweites Echo und wurde bis heute in mehr als 20 Sprachen übersetzt.

Es wurden verschiedene Untersuchungen zum Thema des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen erstellt. Hervorzuheben sind hier insbesondere die von der Arbeitsgruppe GIS der Schweizerischen Informatikkonferenz (SIK-GIS) initiierten Studien, die sich auf folgende Themen bezogen:

- Raumkataster aus Sicht der öffentlichen Verwaltung³
- Vertiefungsstudie zu den rechtlichen Aspekten eines ÖREB-Katasters⁴
- Praktische Umsetzung des Raumkatasters⁵

Die folgenden grundlegenden Studien haben ebenfalls einen Beitrag zur Untersuchung dieses Bereichs geleistet:

- Baurecht und Landinformationssysteme⁶
- Konzept für ein integriertes Politik- und Umweltbeobachtungssystem⁷
- Geo-Informationsrecht, rechtlicher Rahmen für Geografische Informationssysteme⁸

¹ Schlussbericht: Die Informationssysteme über raumwirksame Rechte und insbesondere der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster); Arbeitsgruppe SIDIS, 23. April 2007.

² Jürg Kaufmann/Daniel Steudler: Cadastral 2014; Die Vision eines zukünftigen Katasterrsystems; Bern 1998.

³ SIK-GIS / Ernst Basler + Partner [2004]: Raumkataster aus Sicht der öffentlichen Verwaltung, Situationsanalyse, Meinungsbild und Empfehlung, Geschäftsstelle CSI/SIK, Basel

⁴ Andreas Lienhard/Jörg Zumstein [2005]: Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster); Vertiefungsstudie zu den rechtlichen Aspekten

⁵ SIK-GIS / Ernst Basler + Partner [laufend]: Praktische Umsetzung des Raumkatasters (Teil öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen)

⁶ Paul-Henri Steinauer [2004]: Baurecht und Landinformationssysteme⁶, Schulthess, 2004

⁷ Christoph Bättig, Peter Knoepfel, Katrin Peter, Franziska Teuscher [2001]: Konzept für ein integriertes Politik- und Umweltbeobachtungssystem, in: Zeitschrift für Umweltpolitik & Umweltrecht, Beiträge zur rechts-, wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Umweltforschung, Frankfurt am Main: Deutscher Fachverlag GmbH, 1/2001, SW. 21 - 60

⁸ Meinrad Huser [2005]: Geo-Informationsrecht, rechtlicher Rahmen für Geografische Informationssysteme, vdf Hochschulverlag AG an der ETH Zürich

Ausserdem hat die Gruppe SIDIS Studien zu folgenden Themen in Auftrag gegeben:

- Gesetzliche Bestimmungen des Bundesrechts, die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen begründen⁹
- Rechtliche Bedeutung grafischer Dokumente¹⁰
- Grafische Semiolegie in den Informationen über Eigentumsbeschränkungen¹¹

Die mit der Erarbeitung der Verordnung über den ÖREB-Kataster betraute Arbeitsgruppe hat ein Ingenieurbüro damit beauftragt, den Prototypen eines ÖREB-Katasters zu erstellen. Dieses auf konkreten Gegebenheiten beruhende Beispiel hat massgeblich dazu beigetragen, die Machbarkeit eines solchen ÖREB-Katasters zu prüfen. Zuvor hatte auch der Kanton Neuenburg einen solchen Katasterprototypen erstellt, der auf den im Landinformationssystem des Kantons Neuenburg verfügbaren Daten beruhte.

1.1.5 Kostenfolgenabschätzung

Bei der Finanzierung der Kosten des ÖREB-Katasters muss zwischen den Betriebskosten der Katasterführung und den Kosten für die Eintragung oder Nachführung der darin dargestellten, in Kraft getretenen Entscheidungen unterschieden werden. Die Betriebskosten werden zu Lasten der neuen Verbundaufgabe verrechnet (vgl. unten Ziff. 1.3.2), und die Erhebungskosten sind Sache der zuständigen Fachämter auf Ebene Bund, Kanton oder Gemeinde.

Eine während des Vernehmlassungsverfahrens zum GeoIG vom Luzerner Institut für Politikstudien (INTERFACE)¹² in Zusammenarbeit mit dem Kompetenzzentrum für Public Management (KPM) der Universität Bern und dem Institut für Betriebswirtschaft und Regionalökonomie IBR an der Hochschule für Wirtschaft Luzern ausgearbeitete Studie zu den *Kosten der Einführung des Katasters* mit 10 Geobasisdatensätzen hat ergeben, dass sich die Totalkosten (Betriebs- und Erhebungskosten) zwischen 95,5 und 337,3 Millionen Franken bewegen werden. Die Betriebskosten obliegen grundsätzlich den Kantonen, welche für die Katasterführung zuständig sind; diese Kosten werden auf 10 Millionen Franken pro Jahr geschätzt. Die Hälfte der Kosten werden durch den Bund, gemäss Artikel 39 des GeoIG übernommen. Der Bundesanteil geht zu Lasten der aktuell zur Verfügung stehenden Beträge für die amtliche Vermessung. Die Erhebungskosten obliegen den zuständigen Fachämtern vorwiegend auf Ebene Kanton oder Gemeinde. Nur das Bundesamt für Strassen, das Bundesamt für Verkehr und das Bundesamt für Zivilluftfahrt sind direkt betroffen, da die Erhebungen der Planungszonen und Baulinien in ihren Kompetenzen liegen.

Diese Kosten fallen jedoch in einem Zeitraum von rund 20 Jahren an, sodass mit einem jährlichen Betrag von rund 10 bis 20 Millionen Franken gerechnet werden muss. Dabei ist zu beachten, dass Entscheide mit relevanten Auswirkungen auf

⁹ Peter Knoepfel, IDHEAP [2005]: Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen (ÖREB): Gesetzliche Bestimmungen des Bundesrechts, die ÖREB begründen

¹⁰ Jean-Baptiste Zufferey [2006]: Studie "Text-Plan" über die rechtliche Bedeutung grafischer Dokumente. Entwurf der Gruppe SIDIS

¹¹ Jean-Paul Miserez/Marc Riedo [2005]: Sémiologie graphique dans les informations relatives aux restrictions foncières (Bestandteil des SIDIS-Schlussberichtes)

¹² Stefan Rieder et al.: Kostenschätzung der Erstellung eines Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB); Studie vom 30. Januar 2006 im Auftrag des Bundesamtes für Landestopografie.

Grund und Boden in der heutigen Zeit ohnehin durch Pläne und grafische Dokumente in digitaler Form ergänzt werden müssen und die Entscheidinstanzen ihre Daten künftig von Beginn an entsprechend dem für den ÖREB-Kataster definierten Datenmodell strukturieren werden. Der überwiegende Teil der Erhebungskosten ist somit bereits heute in den Budgets der zuständigen Fachämter auf Ebene Bund, Kanton oder Gemeinde enthalten. Zusätzliche, in den heutigen Budgets allenfalls nicht enthaltene Erhebungskosten beschränken sich auf die einmalige Anpassung bestehender Datensätze und die sehr geringen wiederkehrenden Aufwendungen des Datentransfers.

Dem gegenüberzustellen sind direkte Kosteneinsparungen, die Erhöhung der Markttransparenz und die auf Grund des ÖREB-Katasters möglichen innovativen Produkte oder Dienstleistungen, welche gemäss dieser Studie zu einer Verbesserung der wirtschaftlichen Wohlfahrt führen werden. Die Quantifizierung des Nutzens für den Hypothekarbereich, für die Eigentümer von Immobilien, für die Immobilienbewertungsbranche sowie für private Ingenieurunternehmen ergab jährlich einen Betrag von rund 100 Millionen Franken an positiven Effekten. Zu erwähnen ist unter anderem die vermehrte Transparenz über die Rechtslage im Immobilienbereich, die zu einer Verminderung des Risikos und somit zu tieferen Hypothekarzinsen führt.

1.2 Die Stellung im neuen Geoinformationsrecht

1.2.1 Verfassungs- und Gesetzesrechtliche Grundlagen

Mit Art. 75a Abs. 3 der Bundesverfassung (BV)¹³ erhielt der Bund auf den 1. Januar 2008 neu die Kompetenz, Vorschriften über die Harmonisierung amtlicher Informationen, welche Grund und Boden betreffen, erlassen zu können. Da es sich um eine blosse Ermächtigungsnorm handelt, besitzt hier der Bund eine konkurrierende Kompetenz, was ihn nicht davon entbindet, «stets aufs Neue zu überprüfen, ob und inwieweit das Gemeinwohl ein Tätigwerden verlangt». Soweit der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch macht, ist seine Kompetenz umfassend und er kann detaillierte Vorschriften über die Harmonisierung amtlicher Bodeninformation erlassen. Unklar ist allerdings, wie weit der *Regelungsgegenstand* («Harmonisierung amtlicher Informationen, welche Grund und Boden betreffen») reicht. Vom Wortlaut her ist klar, dass sich die Harmonisierung nur auf amtliche Informationen beziehen darf, d.h. auf Geodaten, die gestützt auf einen Rechtserlass durch eine Behörde oder im behördlichen Auftrag durch Private erhoben und verwaltet werden. Wenig fassbar ist der Begriff der Harmonisierung. Nach den Materialien soll die Harmonisierung von Bodendaten «sicherstellen, dass die Aufgaben der Gemeinwesen (Bund, Kantone und Gemeinden) auf effiziente Weise erfüllt werden können und die Akteure im Bodenmarkt nachgeführte, verifizierte und vollständige Informationen erhalten». Während ein Teil der Lehre die Auffassung vertritt, die Harmonisierung umfasse nur die Geodaten selbst bzw. deren inhaltliche und formale Aspekte (Vereinheitlichung der Dateneigenschaften, Modalitäten der Erhebung, Verwaltung, Darstellung) mit dem Ziel, die betreffenden Geodaten in jedem Kanton mit der gleichen Qualität und auf gleiche Weise nutzbar zu machen, ist ein anderer Teil der Auffassung, Ziel der neuen Verfassungsnorm sei die materielle Harmonisierung von Geodaten und der neue Verfassungsartikel gebe die Möglichkeit, Regeln in allen raumwirksamen Fachbereichen aufzustellen. Unbestritten ist demnach zumindest, dass der Bund dann durch seine Gesetzgebung eine Harmonisierung organisatorischer

¹³ SR 101

und verfahrensrechtlicher Aspekte in den Kantonen vornehmen darf, wenn die Ziele einer inhaltlichen Harmonisierung von Geodaten ohne diese bundesrechtlichen Vorschriften übermäßig erschwert oder gar vereitelt würden. Ebenfalls unbestritten ist, dass *der Bund die Kompetenz hat, von den Kantonen die Führung eines Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen zu verlangen*; die Schaffung eines landesweiten, harmonisierten ÖREB-Katasters entspricht dem mutmasslichen Willen des Verfassungsgebers. Diese Kompetenz umfasst auch die Möglichkeit, für diesen ÖREB-Kataster bestimmte minimale inhaltliche und qualitative Anforderungen festzulegen. Zudem ist der Bund befugt, hinsichtlich des ÖREB-Katasters – ähnlich wie beim Grundbuch (Art. 955 ZGB) – spezialgesetzliche Vorschriften über die Haftung zu erlassen, die dem kantonalen Staatshaftungsrecht vorgehen.

Das Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeoIG) vom 5. Oktober 2007¹⁴ stellt mit seinen grundsätzlichen und allgemeinen Bestimmungen einen *allgemeinen Teil zur Geoinformationsgesetzgebung des Bundes* dar. Soweit nicht andere Bundesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten, gilt dieser allgemeine Teil des GeoIG für die ganze Bundesgesetzgebung. Alle Geobasisdaten, die in der Bundesgesetzgebung geregelt sind, sollen grundsätzlich diesen allgemeinen Regelungen unterworfen sein. Für den ÖREB-Kataster enthält das GeoIG ebenfalls Regelungen im Sinne eines koordinierenden allgemeinen Teils.

Artikel 16 GeoIG regelt die Grundzüge des ÖREB-Katasters auf Gesetzesstufe und bildet damit den Rahmen für die Regelungen auf Verordnungsstufe. Die ÖREBKV richtet sich auf diese Regelungen aus. Mit *Artikel 17 GeoIG* besteht die gesetzliche Fiktion, dass jene öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, die im ÖREB-Kataster enthalten sind, allen Personen bekannt sind.

Artikel 18 GeoIG enthält eine spezialgesetzliche Haftungsnorm in Anlehnung an jene des Grundbuchs (Art. 955 ZGB). Falls eine Information zu einer in Kraft getretenen öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung nicht oder fehlerhaft im ÖREB-Kataster übernommen bzw. eingestellt wurde, behält der Entscheid, welcher die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung zur Folge hatte, seine volle Gültigkeit. Dabei gilt stets zu berücksichtigen, dass auch bei einer ordnungsgemässen Führung des ÖREB-Katasters einige Zeit vergehen wird, bis eine rechtskräftige Eigentumsbeschränkung dort eingetragen ist. Diejenige Person, welche Einsicht in den ÖREB-Kataster genommen hat, kann aber nach dem Grundsatz von Treu und Glauben Schadenersatzforderungen auf Grund der mangelhaften Information geltend machen, sofern sie im berechtigten Vertrauen auf die Richtigkeit des ÖREB-Katasters Dispositionen getroffen hat und durch die mangelhafte Auskunft nachweislich einen Schaden erleidet. Entsprechend Artikel 955 ZGB bedarf diese Haftungsnorm keiner ergänzenden Regelungen auf Verordnungsstufe.

1.2.2 Einbettung im Verordnungsrecht

Die gesetzgeberische *Konzeption des Verordnungsrechts* folgt grundsätzlich jener des GeoIG. Die Allgemeinen Bestimmungen zum Geoinformationsrecht des Bundes werden in der Verordnung über die Geoinformation (GeoIV)¹⁵ festgeschrieben. Für die Fachbereiche der Landesvermessung und der Landesgeologie wurden neue Verordnungen geschaffen. Bei der amtlichen Vermessung wurde die Verordnung vom

¹⁴ SR **510.62**

¹⁵ SR **510.620**

18. November 1992 über die amtliche Vermessung (VAV)¹⁶ einer Teilrevision unterzogen. Die Verordnung vom 16. November 1994 über das eidgenössische Patent für Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer¹⁷ und die Verordnung vom 30. Dezember 1970 über Orts-, Gemeinde- und Stationsnamen¹⁸ wurden durch neue Verordnungen ersetzt. Soweit erforderlich, wurden die Verordnungen auf der Stufe Bundesrat durch technische Verordnungen des Departements bzw. des Bundesamtes für Landestopografie ergänzt.

Das Verordnungswerk zum GeoIG kann in der Übersicht wie folgt dargestellt werden:

Fachbereich	Verordnung des Bundesrates	Technische Verordnung
Allgemeines Geoinformationsrecht	Verordnung über Geoinformation (Geoinformationsverordnung, GeoIV)	Verordnung des Bundesamtes für Landestopografie über Geoinformation (GeoIV-swissstopo)
	Verordnung über die geographischen Namen (GeoNV)	
	Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV)	
Landesvermessung	Verordnung über die Landesvermessung (Landesvermessungsverordnung, LVV)	Verordnung des VBS über die Landesvermessung (LVV-VBS)
Landesgeologie	Verordnung über die Landesgeologie (LGeoIV)	Verordnung VBS über die Eidgenössische Geologische Fachkommission (EGKV)
Amtliche Vermessung	Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV)	Technische Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung (TVAV)
	Verordnung über die Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer (Geometerverordnung, GeomV)	

Der Vorrang des allgemeinen Geoinformationsrechts auf Verordnungsstufe (GeoIV, GeoIV-swissstopo) wird gesetzgeberisch durch entsprechende Bestimmungen in Artikel 1 LVV, Artikel 1a VAV und Artikel 1 Absatz 2 LGeoIV sowie jetzt neu auch in Artikel 1 Absatz 2 ÖREBKV festgehalten. Die ÖREBKV stellt eine Spezialgesetzgebung des allgemeinen Geoinformationsrechts dar, welche die GeoIV mit kaverspezifischen Regelungen ergänzt.

¹⁶ SR **211.432.2**

¹⁷ SR **211.432.261**

¹⁸ SR **510.625**

1.2.3 Begrifflichkeiten

Die ÖREBKV ist Teil des neuen Geoinformationsrechts des Bundes (vgl. oben Ziffer 1.2.2). Sie enthält ergänzende Regelungen zum ÖREB-Kataster, stellt im Übrigen aber auf die Regelungen des allgemeinen Geoinformationsrechts sowie – hinsichtlich der Finanzierung – des Finanzrechts des Bundes ab.

Damit gelten für die ÖREBKV grundsätzlich einmal alle Begriffsbestimmungen nach Artikel 3 GeoIG. Dies betrifft insbesondere die Begriffe

- *Geobasisdaten (Art. 3 Abs. 1 Bst. c GeoIG)*: „*Geodaten, die auf einem rechtsetzenden Erlass des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde beruhen*“.
- *Geodatenmodelle (Art. 3 Abs. 1 Bst h GeoIG)*: „*Abbildungen der Wirklichkeit, welche Struktur und Inhalt von Geodaten systemunabhängig festlegen*“.
- *Darstellungsmodelle (Art. 3 Abs. 1 Bst i GeoIG)*: „*Beschreibungen grafischer Darstellungen zur Veranschaulichung von Geodaten (z.B. in Form von Karten und Plänen)*“.
- *Geodienste (Art. 3 Abs. 1 Bst j GeoIG)*: „*vernetzbare Anwendungen, welche die Nutzung von elektronischen Dienstleistungen im Bereich der Geodaten vereinfachen und Geodaten in strukturierter Form zugänglich machen*“.

Gegenstand des ÖREB-Katasters und der Verordnung sind somit immer *Geobasisdaten des Bundesrechts*, d.h. Geodaten, die auf einer Rechtsgrundlage im Bundesrecht beruhen und die im Anhang 1 zur Geoinformationsverordnung aufgeführt sind.

Soweit die ÖREBKV keine abweichenden besonderen Vorschriften enthält, finden die Bestimmungen der GeoIV auch auf den ÖREB-Kataster Anwendung (Art. 1 Abs. 2 ÖREBKV). Die ÖREBKV nimmt insbesondere auf folgende Regelungen in der GeoIV Bezug:

- *Darstellungsdienst (Art. 2 Bst. i GeoIV)*: „*Internetdienst, mit dem darstellbare Geodatensätze angezeigt, vergrößert, verkleinert und verschoben, Daten überlagert und die für die Daten relevanten Inhalte von Geometadaten angezeigt werden können und der ein Navigieren in den Geodaten ermöglicht*“.
- *Download-Dienst (Art. 2 Bst. j GeoIV)*: „*Internetdienst, der das Herunterladen von Kopien vollständiger Geodatensätze oder von Teilen davon und, wenn durchführbar, den direkten Zugriff darauf ermöglicht*“.
- *Suchdienst (Art. 2 Bst. h GeoIV)*: „*Internetdienst, mit dem nach Geodiensten und, auf der Grundlage entsprechender Geometadaten, nach Geodatensätzen gesucht werden kann*“.
- *Minimale Datenmodelle (Art. 9 GeoIV)*: Die jeweils zuständige Fachstelle des Bundes gibt ein minimales Geodatenmodell vor. Sie legt darin die Struktur und den Detaillierungsgrad des Inhaltes fest. Ein Geodatenmodell wird innerhalb des fachgesetzlichen Rahmens bestimmt durch die fachlichen Anforderungen und den Stand der Technik.
- *Darstellungsmodelle (Art. 11 GeoIV)*: Die jeweils zuständige Fachstelle des Bundes kann in ihrem Fachbereich ein oder mehrere Darstellungsmodelle vorgeben und beschreibt diese. Die Beschreibung legt insbesondere den Detaillierungsgrad, die Signaturen und die Legenden fest.

Neben namentlich bezeichneten Bundesbehörden erwähnt die Verordnung im Zusammenhang mit dem ÖREB-Kataster die folgenden drei Akteure, die nur durch ihre Funktion beschrieben werden:

- *Für den Kataster verantwortliche Stelle*: Diese wird durch den Kanton mittels Rechtserlass bezeichnet (Art. 17 Abs. 2 ÖREBKV).
- *Stelle nach Artikel 8 Absatz 1 GeoIG*: Es handelt sich um die Stelle des Bundes oder des Kantons (im Auftrag des Kantons allenfalls der Gemeinde), die für das Erheben, Nachführen und Verwalten der Geobasisdaten zuständig ist, die die Eigentumsbeschränkung räumlich abbilden. Diese Stelle ist in der entsprechenden Spalte des Anhangs 1 der GeoIV bestimmt. Es handelt sich entweder um das dort bezeichnete Bundesamt oder um die nach kantonalem Recht zur Datenhaltung zuständige Stelle.
- *Fachstelle des Bundes*: Die für einen bestimmten Geobasisdatensatz zuständige Fachstelle des Bundes ist im Anhang 1 der GeoIV in der entsprechenden Spalte abschliessend bezeichnet (in eckiger Klammer, wenn sie nicht gleichzeitig zuständige Stelle nach Art. 8 Abs. 1 GeoIG ist).

Hinsichtlich der *Programmvereinbarungen* knüpft die Verordnung an Artikel 20a des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG)¹⁹ an. Artikel 7 Buchstabe i und Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b SuG halten neu fest, dass die Abgeltungen und Finanzhilfen an die Kantone in der Regel im Rahmen einer Programmvereinbarung gewährt und „global oder pauschal festgesetzt“ werden. Der Begriff des *Globalbeitrags*, wie er im Zusammenhang mit der Programmvereinbarung verwendet wird, ist bundesrechtlich allerdings nicht definiert. Geht man in den Materialien zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) jedoch weiter zurück, so findet man im Schlussbericht ein ausführliches Glossar, welches folgende Differenzierung enthält:²⁰

- *Globalbeitrag*: Beitrag für eine Vielzahl von Einzelleistungen oder für einen ganzen Leistungsbereich.
- *Pauschalbeitrag*: Fixer Beitrag für eine bestimmte Leistungseinheit.

1.3 Konzeption des ÖREB-Katasters

1.3.1 Ziel des ÖREB-Katasters

Das Ziel des ÖREB-Katasters besteht in der Bereitstellung von Informationen über Eigentumsbeschränkungen des Grundeigentums und anderer dinglicher Rechte, die auf Grund eines vorschriftsmässigen Entscheids zustande gekommen sind und räumliche Auswirkungen auf das Grundeigentum haben. Der ÖREB-Kataster informiert möglichst vollständig und zuverlässig über eine definierte und gegenüber Dritten wirksame rechtliche Eigentumsbeschränkung. Er verkörpert jedoch nicht selbst das Recht. Dieses beruht auf einem Beschluss, der im Allgemeinen von der zuständigen kantonalen oder kommunalen Behörde, bisweilen auch von einer Bundesbehörde, getroffen wird.

¹⁹ SR 616.1

²⁰ *Schlussbericht NFA*, S. 53.

1.3.2 Verbundaufgabe

Die im ÖREB-Kataster geführten Geobasisdaten des Bundesrechts sind nicht nur Sache des Bundes. So beruhen beispielsweise jene Geobasisdaten, die sich auf die Raumplanung beziehen, auf einem Bundesgesetz; trotzdem werden sie auf kantonaler und auch auf kommunaler Ebene präzisiert. Die Informationen zu diesen rechtlichen Eigentumsbeschränkungen sind für alle Verwaltungsebenen von Belang, und der Nutzen von Regeln zur Gewährleistung der Harmonisierung und der Homogenität der Informationen liegt ebenfalls im Interesse aller. Der Gesetzgeber hat deshalb festgelegt, dass der ÖREB-Kataster eine Verbundaufgabe des Bundes und der Kantone darstellt (Art. 39 Abs. 1 GeoIG).

Im Hinblick auf die Finanzierung muss unterschieden werden zwischen den Verwaltungs- und Betriebskosten des ÖREB-Katasters, die zur Verbundaufgabe gehören, sowie den Kosten der Eintragung und der Nachführung der Darstellungen dieser Eigentumsbeschränkungen. Diese Aufgabe obliegt der Behörde oder Fachstelle, die für die Entscheidung zuständig ist und die deren Eintragung in den ÖREB-Kataster beantragt. Der Anteil des Bundes soll innerhalb der Budgetvorgaben an das Bundesamt für Landestopografie von der bestehenden «Verbundaufgabe amtliche Vermessung» auf diese neue «Verbundaufgabe ÖREB-Kataster» umgelagert werden, sodass *für den Bund keine zusätzlichen Kosten* entstehen werden.

Die Abschätzung der Kosten eines solchen ÖREB-Katasters war Gegenstand einer Untersuchung durch das Luzerner Institut für Politikstudien (INTERFACE²¹, siehe Ziff. 1.1.5).

1.3.3 Abgrenzung zum Grundbuch

Das Grundbuch enthält nach dem geltenden Recht Angaben zu gewissen öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen. Artikel 962 ZGB legt heute fest, dass “die Kantone vorschreiben können, dass öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, wie Baulinien u.dgl., im Grundbuch anzumerken sind.“ Eine präzisere und verbindlichere Formulierung des Artikels befindet sich zurzeit in der parlamentarischen Beratung: “Das Gemeinwesen oder eine Körperschaft, die eine öffentliche Aufgabe erfüllt, ist verpflichtet, eine Eigentumsbeschränkung des öffentlichen Rechts, die hinsichtlich eines bestimmten Grundstücks mit einer Verfügung angeordnet wird und eine Nutzungs- oder Verfügungsbeschränkung oder eine bestimmte grundstücksbezogene Pflicht des Eigentümers zum Inhalt hat, im Grundbuch anmerken zu lassen.“ (Art. 962 Abs. 1 ZGB). Betrifft eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung nur ein einzelnes oder wenige Grundstücke und ist sie Gegenstand eines Einzelaktes, so kann die Information also – heute wie in Zukunft – durch Eintragung einer Anmerkung auf dem betreffenden Blatt des Grundbuchs gewährleistet werden. Der vorliegende Entwurf der ÖREBKV geht von der neuen, im bisherigen politischen Prozess unbestrittenen Formulierung des Art. 962 ZGB aus.

²¹ Stefan Rieder et al.: Kostenschätzung der Erstellung eines Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB); Studie vom 30. Januar 2006 im Auftrag des Bundesamtes für Landestopografie.

Trennlinie zwischen dem Grundbuch und dem ÖREB-Kataster



Die Trennlinie zwischen Grundbuch und ÖREB-Kataster verläuft demnach zwischen den mit individuell-konkreten Rechtsakten angeordneten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen und den Eigentumsbeschränkungen, die sich aus generell-konkreten oder allenfalls sogar generell-abstrakten (z.B. Gemeindebaureglement) Beschlüssen für einen bestimmten Perimeter ergeben.

1.3.4 Beginn mit einer Auswahl von öffentlichen Eigentumsbeschränkungen

Die Arbeitsgruppe SIDIS kam rasch zur Überzeugung, dass es unmöglich sei, eine erschöpfende und endgültige Liste aller öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen zu erstellen. Einerseits existiert keine klare und einheitliche rechtliche Definition solcher Eigentumsbeschränkungen, insbesondere wegen der nicht immer eindeutigen Abgrenzung zwischen dem öffentlichen Recht und dem Privatrecht. Andererseits wäre es vermessen, auf Anhieb eine grosse Zahl von Eigentumsbeschränkungen verwalteten zu wollen, ohne die technischen und semantischen Probleme im Zusammenhang mit der Verwaltung dieser Informationen konkret beurteilt zu haben. Aus diesem Grund wurde im Art. 16 GeoIG dem Bundesrat die Zuständigkeit übertragen, die Geobasisdaten des Bundesrechts festzulegen, die im ÖREB-Kataster geführt werden sollen. Die erste Version des ÖREB-Katasters wird 17 Objekte umfassen, die 8 Bereiche betreffen. Nach allgemeiner Auffassung decken diese 17 Objekte jedoch einen grossen Teil der wichtigsten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen ab, womit dem überwiegenden Teil des Bedarfs der Nutzer entsprochen wird.

Bestimmte Eigentumsbeschränkungen mit Auswirkungen auf das Eigentum werden nur dann im ÖREB-Kataster veröffentlicht werden, wenn sie eine klar definierte Geometrie aufweisen. Manche anderen Eigentumsbeschränkungen, wie etwa die Bebauungsabstände an der Grenze, werden indirekt über die Baureglemente veröffentlicht. Wieder andere schliesslich, die eher generell-abstrakten Charakter haben, sind nur durch einen im Gesetz oder im Reglement definierten Abstand bekannt und lassen sich nicht geometrisch im ÖREB-Kataster definieren.

1.3.5 Eigentumsbeschränkungen die im ÖREB-Kataster nicht enthalten sind

Nicht Gegenstand des ÖREB-Katasters sind folgende öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen:

- Die rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, die nur in generell-abstrakter Weise und als Text bestehen, bleiben ausschliesslich in den Gesetzen und Verordnun-

gen verzeichnet. Sie können in den systematischen Sammlungen konsultiert werden. Beispiel einer solchen Vorschrift: "Das Bauen weniger als 3,6 m neben der Fahrbahn ist untersagt".

- Die Regelungen, die zwischen Grundeigentümern (zum Beispiel eine Dienstbarkeit wie ein Wegrecht) oder zwischen einer Behörde und einem Eigentümer (zum Beispiel im Rahmen einer Baubewilligung) vereinbart werden, werden im Grundbuch eingetragen.
- Alle Eigentumsbeschränkungen, die noch nicht Gegenstand eines in Kraft getretenen Entscheids sind (Projekte), oder die die Eigentümer nicht binden (beispielsweise ein Richtplan).
- Die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, die nicht auf einer Bestimmung der Bundesgesetzgebung beruhen. So werden die Baulinien an Straßen oder Flüssen durch das kantonale oder kommunale Recht geregelt. Die Kantone können jedoch diese wichtigen Eigentumsbeschränkungen in die im Art. 16, Abs. 3 GeoIG vorgesehenen kantonalen Erweiterungen aufnehmen.

1.3.6 Mitwirkung

Die Artikel 35 GeoIG und 50 GeoIV sehen ausdrücklich die Mitwirkung der Kantone und die Anhörung der Organisationen vor. Um einem bei der öffentlichen Anhörung sehr oft zum Ausdruck gebrachten Verlangen nachzukommen, wird diese Zusammenarbeit mit den Kantonen und den Fachorganisationen in einen Artikel der ÖREBKv übernommen (siehe Artikel 24).

1.3.7 Aktuelle Aufgabenverteilung innerhalb des Bundesamtes für Landestopografie swisstopo

Der ÖREB-Kataster ist ein systematisch aufgebautes, amtliches, öffentliches Inventar, das vollständig und flächendeckend über die vom Bundesrat als ÖREB festgelegten generell-konkreten Eigentumsbeschränkungen informiert. Die Unterscheidung zwischen den Daten (ÖREB) und der Organisation (ÖREB-Kataster) zeigt sich nicht nur in dieser Definition, sondern auch in der Aufgabenverteilung:

- Für die ÖREB sind die entsprechenden Fachstellen des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden zuständig. Für die Harmonisierung dieser Daten gelten, wie für alle anderen Geobasisdaten des Bundesrechts, die Bestimmungen der Geoinformationsverordnung. Die Koordination dieser Tätigkeiten auf Bundesstufe obliegt dem Koordinationsorgan für Geoinformation des Bundes (GKG), innerhalb des Bundesamtes für Landestopografie swisstopo liegt die Zuständigkeit beim Bereich Koordination, Geo-Information und Services (KOGIS).
- Die Führung des Katasters ist eine Verbundaufgabe zwischen Bund und Kantonen. Jeder Kanton bezeichnet eine für den Kataster verantwortliche Stelle. Dem Bund obliegen die strategische Ausrichtung und die Oberaufsicht über den Kataster. In der Ausführung dieser Tätigkeiten besteht eine sehr hohe Synergie mit den entsprechenden Tätigkeiten der bestehenden Verbundaufgabe „amtliche Vermessung“, für die die Eidgenössische Vermessungsdirektion (V+D) die zuständige Fachstelle des Bundes ist. Daher wird dieser Stelle auch die Oberaufsicht über den ÖREB-Kataster und die Verantwortung für dessen Aufbau übertragen.

1.4 Ergebnisse der ersten Ämterkonsultation

Im Rahmen der 1. Ämterkonsultation wurden 35 Dienststellen begrüßt:

Ergebnis:

22 Dienststellen haben an dieser Ämterkonsultation teilgenommen.

Diese 1. Ämterkonsultation hat keine grundsätzlichen Änderungen gebracht. Es galt, einige Begriffe besser zu formulieren und klarer auszudrücken. Im Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts, welcher die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen abbildet, wurde das Objekt "Landwirtschaftlicher Produktionskataster" gestrichen.

Zusätzliche redaktionelle Anpassungen ergaben sich während der Sitzung mit der verwaltungsinternen Redaktionskommission am 19. Juni 2008.

1.5 Ergebnisse der Anhörung bei den kantonalen Fachstellen und den interessierten Organisationen

1.5.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Anhörung zum Verordnungsentwurf erstreckte sich über den Zeitraum vom 20.08. bis 14.11.2008. Neben der Einführung in Gestalt eines durch den Chef VBS verfassten Schreibens enthielten die Anhörungsunterlagen die Liste der 176 Empfänger, den Verordnungsentwurf in seiner Version 23 vom 03.07.2008, den erläuternden Bericht sowie ein fiktives Beispiel eines ÖREB-Katasters. Sämtliche Dokumente lagen auf Deutsch, Französisch und Italienisch vor. Sie standen auf der Internetseite www.swisstopo.ch → Dokumentation → Gesetzgebung zur Einsichtnahme und zum Herunterladen bereit. Um die Reaktion auf die Anhörung zu erleichtern, wurde der Verordnungsentwurf in Form einer Tabelle im Word-Format bereitgestellt, sodass zu jedem Artikel Anmerkungen und Vorschläge für eine bessere Formulierung angebracht werden konnten.

Es wurden 58 Stellungnahmen verfasst. 11 Antworten kamen von Kantonsregierungen, 4 von Departements, 20 von kantonalen Stellen und 19 von Verbänden, Schulen und anderen Ämtern. Die Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltschutzzdirektoren-Konferenz (BPUK), die Konferenz der Kantonalen Geodaten-Koordinationsstellen und GIS-Fachstellen (KKGEO), die Konferenz der Kantonalen Vermessungsämter (KKVA) sowie die Kantonsplanerkonferenz (KPK) haben ebenfalls auf die öffentliche Anhörung reagiert.

In 37 Antworten wird dieser Verordnungsentwurf und das Prinzip eines ÖREB-Katasters ausdrücklich unterstützt, in 4 Antworten kommen zwiespältige Haltungen oder Zweifel am Nutzen eines solchen Katasters zum Ausdruck und in 3 weiteren wird geltend gemacht, die Verordnung sei verfrüht oder tauge nicht dazu, die gesteckten Ziele zu erreichen.

Unter den Kritiken und Vorschlägen finden sich folgende Punkte:

- das Problem der Redundanz zwischen den Anmerkungen im Grundbuch gemäss Art. 962 ZGB und den Einträgen im ÖREB-Kataster
- die Kantone verfügen bereits über ihre eigenen Informationen in digitaler Form

- für die Digitalisierung der Daten oder wenigstens für die Anpassung der Daten an die für den ÖREB-Kataster vorgeschriebenen Datenmodelle sollten Beiträge des Bundes vorgesehen werden
- für alles, was den Kataster berührt, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Kantonen erforderlich
- das für die Koordination und die Oberaufsicht direkt verantwortliche Organ des Bundes muss das Bundesamt für Landestopografie sein
- Pilotprojekte sollten dazu dienen, die Konsequenzen der Einführung eines solchen Katasters für die Kantone besser beurteilen zu können
- während in 17 Antworten der Katalog der Objekte und das Prinzip der Erweiterungsfähigkeit befürwortet werden, fordern 10 angehörige Stellen eine Ausweitung und 4 andere wünschen eine Reduzierung
- das Problem der Haftung muss besser definiert werden
- in mehreren Antworten kommt der Wunsch nach einem kostenlosen Zugang zum ÖREB-Kataster zum Ausdruck

1.5.2 Änderungen der Verordnung

Zuständige Fachstelle des Bundes: In der Verordnung wird nicht mehr zwischen den Zuständigkeiten des Bundesamtes für Landestopografie und denjenigen der Eidgenössischen Vermessungsdirektion unterschieden. Es wird lediglich das Bundesamt für Landestopografie erwähnt, wobei es in dessen Zuständigkeit fällt, die Aufgaben intern seinen jeweiligen Organen zu übertragen (siehe 1.3.7).

Zweck des Katasters (Art. 2): Ein grundlegender Zweck besteht darin, dass der Kataster zuverlässige Informationen über die öffentlich-rechtlichen Beschränkungen enthält, die nur vollständig sein können. Die ursprüngliche Formulierung "möglichst vollständig und zuverlässig ..." wird daher verstärkt und erhält den Wortlaut "Der Kataster soll zuverlässige Informationen enthalten ..."

Informationstiefe (Art. 4): Die Formulierung dieses Artikels wurde überarbeitet, um die bei der öffentlichen Anhörung formulierten Anmerkungen zu berücksichtigen. Sie ist besser verständlich und stellt einen ausdrücklichen Zusammenhang mit dem sachübergreifenden Rahmenmodell für die Daten des ÖREB-Katasters her.

Aufnahme der Daten (Art. 7): Die Formulierung "unverzüglich" wurde bei der Anhörung für zu verschwommen befunden und wurde dahingehend präzisiert, dass der Zeitpunkt der letzten Änderung jederzeit ersichtlich sein muss.

Download-Dienst (Art. 9): es liegt auf der Hand, dass es möglich sein muss, sämtliche Daten des ÖREB-Katasters herunterzuladen. Der Anhang 1 der GeoIV ist entsprechend anzupassen.

Auszug mit reduzierter Information (Art. 11): Die Formulierung "beschränkter Auszug" war unangemessen und wurde ersetzt.

Beglaubigter Auszug (Art. 14): Hier wird präzisiert, dass mehrere Stellen mit der Erstellung und Abgabe beglaubigter Auszüge betraut werden können.

Nachträgliche Richtigkeitsbescheinigung (Art. 15): die Formulierung wurde vereinfacht und klarer gefasst.

Oberaufsicht (Art. 18): Der Begriff "Überprüfungen" wurde dem Begriff "Inspektionen" vorgezogen. Die Bereitstellung von Prüfinstrumenten für die vom Bund vorgegebenen Modelle wurde bei der öffentlichen Anhörung in zahlreichen Stellungnahmen gefordert.

Bundesbeitrag (Art. 20): Die Aufteilung zwischen den für Schwergewichtsprojekte bestimmten Beiträgen und den Beiträgen für die Betriebskosten der Kantone wurde durch die Einführung der Begriffe, "höchstens" und "mindestens" flexibler formuliert. Die Beteiligung des Bundesamtes für Landestopografie an den Erhebungskosten der Daten im Kataster fällt nicht in seine Entscheidungs- und Budgetkompetenzen. Jedoch ist hier die Möglichkeit gegeben, dass weitere Bundesbeiträge gewährt werden.

Mitwirkung (Art. 24): Obwohl die Mitwirkung der Kantone und die Anhörung der Organisationen bei der Vorbereitung von Vorgaben des Bundes bereits in den Artikeln 35 GeoIG und 50 GeoIV explizit vorgesehen ist, wird diese Öffnung hier ausdrücklich bestätigt.

Etappierte Einführung (Art. 26): Es wird die Möglichkeit eingeräumt, den Kataster schrittweise einzuführen, und zwar zunächst in einigen ausgewählten Kantonen, anschliessend in allen Schweizer Kantonen.

Vorgaben des Bundes (Art. 27): Aus Gründen der Systematik wird dieser Artikel aus den Übergangsbestimmungen herausgelöst und in einem gesonderten Artikel geregelt. Die ursprünglich vorgesehenen Fristen werden für das sachübergreifende Rahmenmodell um 6 Monate und für die Datenmodelle um 1 bzw. 2 Jahre verlängert.

Kantonales Recht (Art. 28): Die den Kantonen eingeräumten Fristen werden so angepasst, dass sie der Möglichkeit der schrittweisen Einführung des Katasters entsprechen.

Bundesbeiträge (Art. 29): Die Kantone, die eine Pionierfunktion übernehmen, indem sie den ÖREB-Kataster in der ersten Etappe einführen, stehen vor zusätzlichen Arbeitsaufgaben der Berichterstattung und Evaluation, damit ihre Erfahrungen den anderen Kantonen vermittelt werden können. Die hierfür anfallenden Kosten werden ebenso übernommen wie die Betriebskosten.

Koordination der Einführung (Art. 31): Diese Koordination ist bereits im Art. 43 GeoIG vorgesehen und war Gegenstand des alten Art. 26. Die Formulierung wird ergänzt, um der etappierten Einführung Rechnung zu tragen und um die Fristen besser zu fixieren.

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts (Anhang): Hier wird präzisiert, was geschieht, wenn eine öffentlich-rechtliche Beschränkung gleichzeitig im Grundbuch und im ÖREB-Kataster eingetragen ist.

Es wurden noch weitere, rein formelle oder redaktionelle Anpassungen vorgenommen, die jedoch ohne Auswirkung auf den Sinngehalt der Verordnung bleiben.

1.5.3 Konsultation parlamentarischer Kommissionen

Die UREK-S hat den Verordnungsentwurf angefordert und am 19. Januar 2009 geprüft und beraten. Gestützt auf die Informationen und Antworten der Vertreter der Verwaltung war die Kommission überzeugt, dass die Verordnung ihren Wünschen Rechnung trägt.

1.6 Ergebnisse der zweiten Ämterkonsultation

Im Rahmen der 2. Ämterkonsultation wurden erneut 35 Dienststellen begrüßt.

Von 21 erhaltenen Antworten waren 14 einverstanden. Einige Fehler oder Unklarheiten konnten korrigiert werden. Grundlegendere Bemerkungen konnten entweder in die Verordnung oder in den erläuternden Bericht integriert werden. Es wurden alle Stellungnahmen berücksichtigt oder beantwortet.

2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Die Verordnung regelt den ÖREB-Kataster, soweit sich die Regelungen nicht direkt aus dem Gesetz ergeben. Letzteres ist für die Publizitätswirkung des ÖREB-Katasters (Art. 17 GeoIG) und für die Haftung (Art. 18 GeoIG) der Fall; diese bei den Gesetzesnormen bedürfen keiner Konkretisierung auf Verordnungsstufe.

Der Absatz 2 klärt das Verhältnis zur GeoIV: Die GeoIV und die GeoIV-swisstopo finden auf den ÖREB-Kataster Anwendung, soweit die ÖREBKV keine besonderen, abweichenden Vorschriften enthält. Grundsätzlich müssen somit die Geobasisdaten, die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen abbilden und im ÖREB-Kataster veröffentlicht werden, den technischen und qualitativen Anforderungen genügen, die das allgemeine Geoinformationsrecht für alle Geobasisdaten festlegt (vgl. zum Ganzen auch vorne Ziffer 1.2.3).

Art. 2 Zweck des Katasters

Der Zweck eines ÖREB-Katasters besteht in der Bereitstellung von Informationen über öffentliche Eigentumsbeschränkungen, die auf Grund eines vorschriftsmässigen Entscheids zustande gekommen sind und räumliche Auswirkungen auf das Grundehrentum haben. Der ÖREB-Kataster informiert möglichst vollständig und zuverlässig über eine definierte und gegenüber Dritten wirksame rechtliche Eigentumsbeschränkung. Er verkörpert jedoch nicht selbst das Recht. Dieses beruht auf einem Entscheid, der im Allgemeinen von der zuständigen kantonalen oder kommunalen Behörde, bisweilen auch von einer Bundesbehörde, getroffen wird.

Der Zweck wurde in dieser Weise bereits in der Botschaft zum GeoIG²² beschrieben. Artikel 2 ÖREBKV hat deshalb eher deklaratorischen Charakter.

2.2 2. Abschnitt: Inhalt und Informationstiefe des Katasters

Art. 3 Inhalt

Inhalt des ÖREB-Katasters sind Geobasisdaten des Bundesrechts oder Teile davon (beispielsweise einzelne Datenebenen der bezeichneten Geobasisdaten), die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen abbilden und die im Anhang 1 zur GeoIV (Geobasisdatenkatalog) entsprechend bezeichnet sind (Kreuz in der Spalte „ÖREB Kataster“). Wie bereits im Rahmen der Erarbeitung der gesetzlichen Grundlagen in

²² Botschaft zum Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeoIG) vom 6. September 2006; BBl 2006 7817 ff. S. 7856.

Aussicht gestellt wurde²³, werden vorerst nicht alle erdenklichen Geobasisdaten, die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen abbilden, in den ÖREB-Kataster eingestellt. Der ÖREB-Kataster wird vorerst auf folgende öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen begrenzt, die für die Immobilienbewirtschaftung in der Schweiz besonders wichtig sind (vgl. auch Bemerkungen zu Art. 25):

- *Raumentwicklung*: Nutzungsplanung;
- *Nationalstrassen*: Projektierungszonen, Baulinien;
- *Eisenbahnen*: Projektierungszonen, Baulinien;
- *Flughafenanlagen*: Projektierungszonen, Baulinien, Sicherheitszonen.
- *Altlasten*: Kataster von belasteten Standorten;
- *Gewässerschutz*: Grundwasserschutzzonen, Grundwasserareale,
- *Lärmschutz*: Lärmempfindlichkeitsstufen;
- *Wald*: Abgrenzung von Wald und Bauzonen, Waldabstand;

Nach der Einführung des ÖREB-Katasters und der durch Artikel 43 GeoIG vorgeschriebenen Evaluation wird über eine allfällige Erweiterung des ÖREB-Katasters zu befinden sein. In Abhängigkeit von den jeweils vorliegenden Erfahrungen, aber auch dem zum Ausdruck gebrachten Bedarf und der weiteren Entwicklung der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen wird es immer möglich sein, die Liste der 17 Objekte zu ergänzen. Hierfür genügt eine Änderung des Anhangs 1 der GeoIV durch den Bundesrat. Der Prozess zur Anpassung an das sachübergreifende Rahmenmodell und zur Definition der Daten- und Darstellungsmodelle durch die Fachstellen des Bundes ist derselbe wie der in den Regelungen zum Umsetzungsprogramm (Art. 26) beschriebene.

Aus der Geometrie und dem Titel lassen sich in der Regel keine Informationen über die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung gewinnen. Zusätzlich zu den Geobasisdaten, welche die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen abbilden, gehören deshalb zum Inhalt des ÖREB-Katasters weitere Daten, welche die Eigentumsbeschränkungen beschreiben. Hinsichtlich der Rechtsvorschriften wird unterschieden zwischen jenen, welche zusammen mit den Geobasisdaten als Einheit die Eigentumsbeschränkung unmittelbar umschreiben (z.B. der Artikel im Ortsbaureglement, der die Wohnzone W2 hinsichtlich der Nutzung beschreibt) und jenen, welche bloss allgemeine gesetzliche Grundlagen der Eigentumsbeschränkung darstellen (z.B. das kantonale Baugesetz, das die Eigentumsbeschränkungen in der W2 zulässt). Während erstere selber Inhalt des ÖREB-Katasters sind, ist bei zweiteren nur der Hinweis als solcher Gegenstand des ÖREB-Katasters.

In den zu definierenden Datenmodellen ist genau festgelegt, welche für eine gute Verständlichkeit der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen nützlichen weiteren Informationen und zusätzlichen Angaben veröffentlicht werden können (vgl. Art. 4).

²³ Botschaft zum Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeoIG) vom 6. September 2006; BBl 2006 7817 ff. S. 7856; vgl. auch Schlussbericht: Die Informationsysteme über raumwirksame Rechte und insbesondere der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster); Arbeitsgruppe SIDIS, 23. April 2007, S. 39 ff.

Wenn Kantone in Anwendung von Artikel 16 Absatz 3 GeoIG Geobasisdaten des kantonalen Rechts, welche öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen (i.d.R. auch des kantonalen Rechts) abbilden als Gegenstand des ÖREB-Katasters bezeichnen, so gehören diese gemäss *Buchstabe b* zum Inhalt des ÖREB-Katasters und unterstehen uneingeschränkt den Vorschriften der Verordnung.

Aus Nutzersicht wäre es beispielsweise sehr zu begrüssen, wenn die Kantone als Ergänzung zu den im ÖREB-Kataster enthaltenen nationalen Baulinien die kantonalen und kommunalen Baulinien in den ÖREB-Kataster aufnehmen würden.

Soweit die Kantone einzelne Geobasisdaten des Katasters im Rahmen der Nutzungsplanung erlassen und diese damit Teil der Nutzungsplanung sind (Bsp. Waldgrenzen, Waldabstandslinien, Lärmpempfindlichkeitsstufen), müssen die Kantone diese Daten im Kataster nicht auch noch als separate Geobasisdaten führen.

Art. 4 Informationstiefe

Die geometrisch darstellbare Eigentumsbeschränkung weist oft verschiedene Informationsebenen auf, dies bezüglich der Geometrie wie auch der weiteren Daten. Dies ist insbesondere im Bereich der Raumplanung der Fall. So lässt sich beispielsweise aus einem örtlichen Zonenplan ablesen, dass ein bestimmtes Grundstück gleichzeitig in einer bestimmten Bauzone und im Perimeter einer Zone mit Planungspflicht liegt. Die grundlegenden Umschreibungen zur Bauzone und zur Zone mit Planungspflicht finden sich im Ortsbaureglement der Gemeinde. Für die Zone mit Planungspflicht wurde ein Überbauungsplan mit Sonderbauvorschriften erstellt, welcher wiederum Baufelder enthält. Die Sonderbauvorschriften umschreiben die rechtliche Seite des Überbauungsplans. Da sich die Informationstiefe nicht für alle Kategorien von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen einheitlich in genereller und abstrakter Weise in der Verordnung definieren lässt, muss diese durch das jeweilige Fachamt der Bundesverwaltung im minimalen Datenmodell (Art. 9 GeoIV) und im dazugehörigen Darstellungsmodell (Art. 11 GeoIV) festgelegt werden. Bei jenen Geobasisdaten des Bundesrechts, die im Anhang 1 der GeoIV als Inhalt des ÖREB-Katasters bezeichnet werden, werden somit die minimalen Daten- und Darstellungsmodelle um die für den ÖREB-Kataster notwendigen Vorgaben erweitert.

Der Artikel 4 Absatz 3 umfasst neben der Abbildung von Rechtsvorschriften und den Hinweis auf die gesetzliche Grundlagen auch weitere Informationen und Hinweise im Sinne von Artikel 3, Buchstabe e.

2.3 3. Abschnitt: Aufnahme in den Kataster

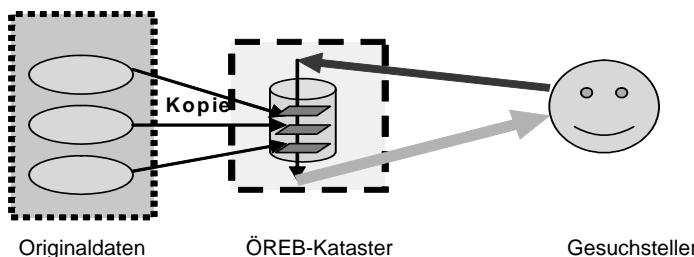
Art. 5 Bereitstellung der Daten

Die für die Erfassung, Nachführung und Verwaltung der Geodaten zuständige Stelle (Art. 8 Abs. 1 GeoIG) muss der für den Kataster verantwortlichen Stelle (Art. 17 Abs. 2 ÖREBKV) die Geobasisdaten sowie die zugehörigen aktuellen Rechtsnormen in geeigneter Form und so rasch wie möglich bereitstellen. Aus dieser Bestimmung geht klar hervor, dass die Meldepflicht bei der für die Erfassung, Nachführung und Verwaltung der Geodaten zuständigen Stelle liegt.

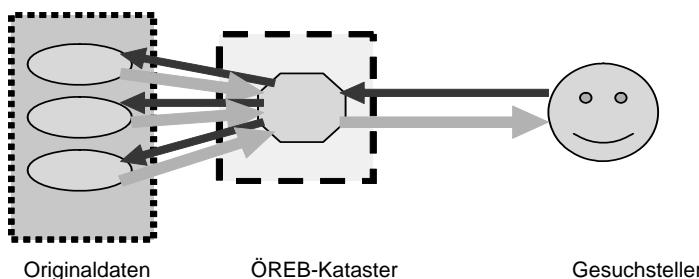
Damit ein Geobasisdatensatz im ÖREB-Kataster veröffentlicht werden kann, müssen vier technische und qualitative Bedingungen eingehalten werden. Das digitale Format ist gefordert, um dem Absatz 4 des Art. 16 GeoIG gerecht zu werden, der

vorsieht, dass der ÖREB-Kataster in elektronischer Form, online oder auf andere Weise zugänglich gemacht wird. Die Behörde, die nach dem Gesetz dafür zuständig ist, eine Entscheidung hinsichtlich einer rechtlichen Eigentumsbeschränkung zu treffen, muss eine formale Entscheidung gefällt haben, und diese Entscheidung muss in Kraft getreten sein, womit sie gegenüber Dritten wirksam ist. Informationen, die mit dem Ziel ihrer Veröffentlichung an den ÖREB-Kataster übermittelt werden, müssen von der für die Entscheidung zuständigen Behörde sorgfältig geprüft worden sein. Auf diese Weise kann man sich vergewissern, dass die abgegebene Information als gültig und zuverlässig anerkannt wird. Diejenige Stelle, der das Erfassen, Nachführen und Verwalten der Eigentumsbeschränkung obliegt, erstellt einen Bericht an die für den Kataster verantwortliche Stelle, welche dann bestätigen muss, dass die oben genannten Anforderungen tatsächlich erfüllt sind und kontrolliert wurden.

Die Art der Datenlieferung vom Besitzer der Daten (Entscheidungsträger) an die mit der Veröffentlichung der Informationen betraute Instanz (für den Kataster verantwortliche Stelle) ist offen und wird nicht in der vorliegenden Verordnung beschrieben. Eine Möglichkeit besteht darin, der für den Kataster verantwortlichen Stelle in regelmässigen Zeitabständen eine exakte und bestätigte Kopie des Originaldatensatzes zu übergeben, aus der die Informationen zu einer Liegenschaft extrahiert werden.



Eine andere Möglichkeit besteht darin, dass jede Fachstelle mit Datenherrschaft der für den Kataster verantwortlichen Stelle ein direktes Zugriffsrecht einräumt, sodass die zur Erstellung eines Auszugs für ein bestimmtes Grundstück erforderlichen Daten bezogen werden können.



Die Wahl des Übermittlungsmodus richtet sich nach den technischen Mitteln (Hardware und Software), den Verwaltungsabläufen von Kantonen und Gemeinden und wird durch die Kantone festgelegt

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Geodaten des Bundesrechts den Anforderungen bezüglich der Informationstiefe entsprechen müssen. Was die kantonalen Erweiterungen gemäss Art. 16 Absatz 3 GeoIG betrifft, so müssen sie mindestens denselben Anforderungen wie die Geodaten des Bundesrechts genügen.

Art. 6 Prüfung durch die für den Kataster verantwortliche Stelle

Die mit der Führung des ÖREB-Katasters betraute Stelle überprüft, dass die Daten in einer mit dem vorgeschriebenen Modell kompatiblen digitalen Form vorliegen, und dass die Anforderung des Art. 5 Abs. 3 tatsächlich erfüllt ist. Darüber hinaus nimmt sie Einsicht in den von der zuständigen Stelle erstellten Bericht. Hierbei handelt es sich um eine wichtige Kontrolle, mit der die Qualität und die Zuverlässigkeit der abgegebenen Informationen gewährleistet werden sollen.

Art. 7 Aufnahme der Daten

Es ist wichtig, dass der Zeitraum zwischen dem formalen Inkrafttreten einer Eigentumsbeschränkung und ihrer Veröffentlichung im ÖREB-Kataster so kurz wie möglich ist, um Informationsdefizite zu vermeiden, deren Folgen der Zuverlässigkeit des ÖREB-Katasters abträglich sein können. Wenn der Art. 16, der dem ÖREB-Kataster die Funktion eines amtlichen Publikationsorgans zuerkennt, zur Anwendung kommt, dann verkürzt sich diese Frist auf null, wenn das Inkrafttreten des Rechts an die Veröffentlichung im ÖREB-Kataster gebunden ist.

Die grösstmögliche Verkürzung dieser Frist lässt sich erreichen, indem die Digitalisierung und Verifikation der Daten (Art. 5 und 6) vor dem Entscheid vorgenommen wird, beispielsweise während der Phase der öffentlichen Auflage.

Art. 8 Aufnahmeverfahren

Die Kantone sind dafür zuständig, das Verfahren im Detail festzulegen. Die Beschreibung des Verfahrens muss in einem Rechtserlass erfolgen. Mit dieser Zuständigkeitsregelung ermöglicht man jedem Kanton, seine organisatorischen und technischen Kapazitäten und Besonderheiten zu berücksichtigen. Für die Phase des Aufbaus des Katasters können die Kantone zudem besondere, von Art. 5 und 6 abweichende Regelungen erlassen (Art. 27 Abs. 2).

2.4 4. Abschnitt: Formen des Zugangs

Art. 9 Geodienste

Gemäss Art. 2, Buchstabe i GeoIV ist ein Darstellungsdiens ein Internetdienst, mit dem darstellbare Geodatensätze angezeigt, vergrössert, verkleinert und verschoben, Daten überlagert und die für die Daten relevanten Inhalte von Geometadaten angezeigt werden können, und der ein Navigieren in den Geodaten ermöglicht. Der Darstellungsdiens des ÖREB-Katasters hat zudem die Besonderheit, dass er die Darstellung der Daten der gesetzlichen Vorschriften ermöglichen soll, und dass er auch die Darstellung von Informationen in Form von nicht georeferenzierten Bildern (z.B. Sonderpläne) ermöglicht.

Grundsätzlich ist der ÖREB-Kataster nichts anderes als ein in zweifacher Hinsicht qualifizierter Geodienst (als „vernetzbare Anwendungen“ gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. j GeoIG)) Zum einen bietet der Dienst wegen der verschiedenen Überprüfungen eine hohe Gewähr hinsichtlich der Richtigkeit der Daten. Zum anderen besteht – im Sinne einer Erweiterung – eine Verknüpfung zwischen den Geobasisdaten und Rechtsdaten.

Es liegt auf der Hand, dass sich alle im ÖREB-Kataster veröffentlichten Daten herunterladen lassen müssen, und dass ein direkter Zugriff darauf möglich sein muss. Folglich wird im Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts (Anhang 1 der GeovI) in der Spalte "Download-Dienst" bei den Bezeichnungen Nr. 87, 88, 103, 104, 105 und 157 ein Kreuz hinzugefügt.

Art. 10 bis 12 Auszüge

Die vom ÖREB-Kataster gelieferten Informationen zu einer bestimmten Liegenschaft können sehr vielschichtig und komplex sein. Solange man im Darstellungsdiensst bleibt, lassen sich die Ressourcen der Informatik nutzen, um je nach Bedarf die Komplexität der Informationen zu erkunden. Dennoch ist es ein legitimes Anliegen der Nutzer, übersichtlich und einheitlich angeordnete Informationen in einer Form zu bekommen, die sie bearbeiten können.

Dieses als "Auszug" bezeichnete Dokument ist – je nach Wunsch des Nutzers – als analoges Dokument (beispielsweise auf Papier ausgedruckt) oder in digitaler Form (beispielsweise im PDF-Format) verfügbar. Dieses Dokument darf sich nicht ändern lassen, nachdem es ausgestellt wurde. Hier erweist sich die elektronische Signatur als ein besonders gut geeignetes Instrument um zu garantieren, dass das Originaldokument nicht verändert wurde.

Von besonderer Bedeutung ist die Lesbarkeit des Dokuments. Oft wird es notwendig sein, ein Dossier zu erstellen, das anstelle eines einzigen Plans mehrere Pläne und Listen mit Rechtsnormen umfasst. Es obliegt dem Bundesamt für Landestopografie, Vorschriften hinsichtlich der Darstellung des Auszugs zu erlassen.

Das Dokument muss mindestens eine Liegenschaft oder ein Baurecht betreffen und es wird mit dem Parzellennetz aus der Ebene "Liegenschaften" der amtlichen Vermessung zur Deckung gebracht.

Die Forderung nach Vollständigkeit der Informationen zu einem Objekt soll dem Nutzer garantieren, dass eine fehlende Darstellung einer Eigentumsbeschränkung auf einem Auszug bedeutet, dass tatsächlich keine Eigentumsbeschränkung dieser Art im Perimeter des Auszugs vorliegt. Folglich ist es wichtig klar anzugeben, welche Eigentumsbeschränkungen im Auszug aus dem ÖREB-Kataster veröffentlicht werden und welche nicht. Wenn beispielsweise die Gewässerschutzzonen Bestandteil der Geobasisdaten sind, die gemäss Festlegung des Bundesrats in den ÖREB-Kataster aufgenommen werden müssen, während die Gefahrenzonen nicht dazu gehören, dann bedeutet das Fehlen dieser Daten im Auszug zwar, dass es mit Sicherheit keine Gewässerschutzzone gibt, es schliesst jedoch das Vorhandensein von Gefahrenzonen nicht aus.

Der Auszug enthält alle im ÖREB-Kataster publizierten Daten, d.h. auch die Daten der Gesetze sowie die kantonalen Erweiterungen und ergänzende Informationen wie etwa Sondervorschriften. Der Nutzer kann jedoch bei der Bestellung darum bitten, in einem Auszug mit reduziertem Inhalt auf die Rechtsnormen, die kantonalen Erweite-

rungen und die nicht in einem amtlichen Bezugssystem georeferenzierten Informationen zu verzichten. Der Auszug mit reduziertem Inhalt muss sich klar als solcher identifizieren lassen.

Die im Auszug aus dem ÖREB-Kataster bereitgestellte Information kann durch all jene Informationen ergänzt werden, die im Anhang der GeoIV enthaltenen Katalog der Geodaten des Bundesrechts beschrieben sind. Dies können beispielsweise Orthophotos, Landeskarten, Höhendaten, usw. sein.

Der Kanton ist dafür zuständig, den Inhalt des ÖREB-Katasters mit Informationen zu laufenden Änderungen öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen zu verknüpfen. Wenn beispielsweise die Veröffentlichung eines neuen Zonenplans geeignet ist, die Rechte des Eigentümers teilweise zu verändern, dann kann diese Information mit dem ÖREB-Kataster verknüpft werden.

Um eine gewisse Einheitlichkeit der Auszüge und der ergänzenden Informationen über die gesamte Schweiz zu gewährleisten, werden die Mindestkriterien bezüglich des Darstellungsmodus vom Bundesamt für Landestopografie definiert.

Art. 13 Suchdienst

Das Bundesamt für Landestopografie soll den Zugriff auf die ÖREB-Kataster der Kantone über einen vernetzten Suchdienst gemäss Art. 36, Buchstabe b GeoIV ermöglichen.

2.5 5. Abschnitt: Beglaubigungen

Art. 14 Beglaubigter Auszug

Der oben beschriebene Auszug sollte als amtliches Dokument in den Beziehungen mit der Verwaltung, für Grundstückstransaktionen oder für jede andere amtliche oder geschäftliche Handlung verwendbar sein. Zu diesem Zweck benennt der Kanton Stellen, die beglaubigen können, dass der erteilte Auszug mit dem aktuellen Inhalt des ÖREB-Katasters übereinstimmt, und dass das Parzellennetz den Stand der Informationsebene "Liegenschaften" der amtlichen Vermessung zu dem auf dem Auszug erwähnten Zeitpunkt verkörpert. Für die Regelung der Details ist der Kanton zuständig.

Art. 15 Nachträgliche Beglaubigung

Im Prinzip wird die Richtigkeit eines erteilten Auszugs von derselben Behörde oder Stelle bescheinigt, die diesen Auszug ausstellt. Die Kantone können jedoch vorsehen, dass die bescheinigende Stelle ihre Unterschrift auf ein Dokument setzt, das auf anderem Wege ausgestellt wurde, selbstverständlich unter Einhaltung der Anforderungen an die Auszüge (Art 10 bis 12). Diese Vorgehensweise kommt beispielsweise zur Anwendung, wenn Informationen des ÖREB-Katasters in ein Planungs- oder Bauvorhaben übernommen wurden. Diese Beglaubigung betrifft im Prinzip nur die Geometrie der Eigentumsbeschränkungen.

Für diese Bescheinigungen gelten sinngemäss die Anforderungen nach Artikel 37 Absatz 1 der Verordnung vom 18. November 1992 über die amtliche Vermessung, selbstverständlich ohne die Erfordernis, dass die Bescheinigung durch eine Ingenieur-Geometerin oder einen Ingenieur-Geometer vorgenommen werden muss.

2.6 6. Abschnitt: Funktion als amtliches Publikationsorgan

Art. 16

Die Bundesrechtliche Publizitätswirkung des ÖREB-Katasters ist in Artikel 17 Ge-oIG abschliessend festgelegt.

Die massgebliche amtliche Publikation von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen erfolgt in all jenen Fällen, in welchen nach kantonalem Recht kantonale Behörden für den Beschluss zuständig sind. Heute erfolgt die Publikation oft im kantonalen Amtsblatt. Für die Kantone wie für die interessierten Kreise könnte es eine Verfahrenserleichterung sein und Redundanzen im Publikationswesen abschaffen, wenn die nach kantonalem Recht vorgesehene Veröffentlichung gleich im ÖREB-Kataster erfolgt, da bei den vom Bundesrecht bezeichneten Eigentumsbeschränkungen ohnehin eine nachträgliche Veröffentlichung im ÖREB-Kataster vorgeschrieben ist. *Artikel 16* enthält eine entsprechende Ermächtigungsnorm für die Kantone. Diese können im kantonalen Recht festschreiben, dass der ÖREB-Kataster amtliches kantonales Publikationsorgan für bestimmte öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen ist. Voraussetzung ist, dass die Kantone für die Regelung des Verfahrens und die Bezeichnung des Publikationsorgans zuständig sind.

2.7 7. Abschnitt: Organisation

Art. 17 Katasterführung

Die administrative und technische Organisation unterscheidet sich sehr stark von Kanton zu Kanton. Folglich ist es legitim, die organisatorische Zuständigkeit den Kantonen selbst zu überlassen. Dennoch wird von jedem Kanton die klare Benennung der Instanz verlangt, die für die Führung des ÖREB-Katasters verantwortlich ist. Es wird hier nicht näher ausgeführt, ob diese Aufgabe durch eine Stelle der Verwaltung, durch einen öffentlichen oder halböffentlichen Eigenbetrieb oder durch einen Privaten in öffentlich-privater Partnerschaft übernommen wird.

Unabhängig von der Ausgestaltung der Organisation muss der Kanton dafür sorgen, dass die Daten des ÖREB-Katasters zentral zugänglich sind, sodass ein flexibler und einfacher Zugriff über lokale oder kantonale Portale oder solche des Bundes möglich ist.

Art. 18 Oberaufsicht

Ähnlich wie bei der Organisation der amtlichen Vermessung wird die Oberaufsicht über die Führung des ÖREB-Katasters dem Bundesamt für Landestopografie, vertreten durch die Eidgenössische Vermessungsdirektion, übertragen. Diese Aufgabe beinhaltet insbesondere die Zuständigkeit für den Erlass von Vorschriften und Empfehlungen, die Möglichkeit Inspektionen vorzunehmen, die Amtshandlungen bezüglich der Führung des ÖREB-Katasters im Blick zu haben, dem Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport zuhanden des Bundesrats Ersatzmassnahmen vorzuschlagen, sowie Daten für Zwecke der Statistik oder der Evaluation zu entnehmen oder entnehmen zu lassen. Diese Funktion der Oberaufsicht ist auf die für den Kataster verantwortliche Stelle beschränkt und kann sich nicht auf die mit der Verwaltung der Eigentumsbeschränkungen betrauten Stellen erstrecken.

Der Aufwand für die formelle Prüfung der Daten ist gross. Er wird durch vom Bund vorgegebene allgemein zugängliche Prüfinstrumente erleichtert.

Art. 19 Strategie des Bundes

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport erarbeitet für alle beteiligten Partner eine Strategie für den Aufbau, die Weiterentwicklung und den Betrieb des ÖREB-Katasters. Hierzu hört es die Kantone und die betroffenen Stellen des Bundes an.

2.8 8. Abschnitt: Finanzierung

Art. 20 Bundesbeitrag

Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass der ÖREB-Kataster eine Verbundaufgabe des Bundes und der Kantone ist (Art. 39 Abs. 1 GeoIG). Die Steuerung erfolgt deshalb – analog zur amtlichen Vermessung – mittels Programmvereinbarungen und zugehöriger Globalbeiträge.

Globalbeitrag ist eine Bezeichnung die im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) entstanden ist (vgl. oben Ziffer 1.2.3). Mit der NFA werden ganze Programme oder ein ganzer Leistungsbereich mit einem Globalbeitrag unterstützt. Der Globalbeitrag berücksichtigt nicht die effektiven Kosten, sondern die erbrachten Leistungen. Die zu erbringenden Leistungen sind Bestandteil der zwischen Bund und Kanton abgeschlossenen Programmvereinbarung.

Im Hinblick auf die *Finanzierung* muss unterschieden werden zwischen

- a) den Betriebskosten des ÖREB-Katasters,
 - b) den Kosten für Schwergewichtsprojekte und,
 - c) den Kosten der Eintragung und der Nachführung der Darstellungen dieser Eigentumsbeschränkungen.

Die letzgenannte Aufgabe obliegt der Behörde oder Fachstelle, die für die Entscheidung zuständig ist und die deren Eintragung in den ÖREB-Kataster beantragt. Sie gehört nicht zur Verbundaufgabe der Katasterführung, sondern ist Teil der Fachaufgabe.

Als *Schwergewichtsprojekte* sind beispielsweise Weiterentwicklungen der Katasterrichtlinie von gesamtschweizerischem Interesse denkbar. Die Festlegung der Schwergewichtsprojekte wie auch die Höhe der dafür zugesprochenen Globalbeiträge wird zwischen dem betroffenen Kanton und dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport ausgehandelt (Abs. 2).

Die *Betriebskosten* umfassen die Beschaffung der geeigneten Hardware- und Softwarekomponenten, die Schulung und Bereitstellung des Personals, die Datensicherungs- und Sicherheitsmassnahmen, die Einrichtungen für die Telekommunikation und Datenabgabe, die Betriebsabläufe zur Datenabgabe und Beglaubigung der Auszüge sowie die Kontroll- und Prüfprozesse. Diese Kosten sind von Jahr zu Jahr relativ konstant. Sie verändern sich stufenweise mit dem Umfang der verwalteten Informationen und der erforderlichen Angaben.

Die jährliche Höhe dieser Betriebskosten lässt sich grob auf etwa 5-10 Millionen Franken schätzen. Die Abschätzung dieser Kosten war Gegenstand der unter Ziffer 1.1.5 erwähnten Untersuchung. Der Anteil des Bundesbeitrags an die geschätzten Betriebskosten wird auf rund 50 Prozent festgelegt (Abs. 4). Somit ergeben sich Aufwendungen für den Bund und die Kantone von je rund 5 Millionen Franken pro Jahr.

Diese 5 Millionen Franken, die der Bund aus den Krediten der amtlichen Vermessung für den ÖREB-Kataster gesamthaft zur Verfügung stellt, werden wie folgt aufgeteilt (Abs. 3):

- mit 10 Prozent (oder jährlich 0.5 Millionen Franken) werden Schwergewichtsprojekte unterstützt (Abs. 1),
- mit 90 Prozent (oder jährlich 4.5 Millionen Franken) werden die Betriebskosten mitgetragen. Dieser Anteil an die Betriebskosten wird unter den Kantonen gemäss dem folgenden Schlüssel verteilt (Abs. 3):
 - a) 1/5 (0.9 Millionen Franken) wird zu gleichen Teilen auf die Kantone verteilt. Dieser Anteil entspricht einer Grundinfrastruktur, die jeder Kanton, unabhängig von seiner Grösse oder der Anzahl verwalteter öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen, zu leisten hat. Insbesondere für kleine Kantone kann es sich als lohnend erweisen, mit anderen Kantonen zusammenzuarbeiten.
 - b) 3/5 (2.7 Millionen Franken) bemessen sich nach der Einwohnerzahl des Kantons. In Gebieten mit einer hohen Einwohnerdichte ist die Anzahl der bereitgestellten, im ÖREB-Kataster aufgenommenen öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen höher als in geringer besiedeltem Gebiet.
 - c) 1/5 (0.9 Millionen Franken) werden nach der Fläche des Kantons verteilt. Die nicht bebaute Fläche eines Kantons beinhaltet ebenfalls eine gewisse, jedoch deutlich geringere Anzahl an öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen.

Der auf den einzelnen Kanton anfallende Anteil kann der folgenden Tabelle entnommen werden. Für die Phase des Aufbaus ist Art. 29 zu beachten.

Kanton	Einwohner (Anzahl)	Fläche (ha)	Sockel	Anteil Einwohner (Fr.)	Anteil Fläche (Fr.)	Anteil Sockel (Fr.)	Total (Fr.)
ZH	1'272'600	172'865	1	460'642	37'817	34'615	533'100
BE	957'100	596'292	1	346'441	130'449	34'615	511'500
VD	654'100	322'005	1	236'764	70'444	34'615	341'800
AG	569'300	140'590	1	206'069	30'757	34'615	271'400
GR	187'800	710'509	1	67'978	155'436	34'615	258'000
VS	291'600	520'984	1	105'550	113'974	34'615	254'100
SG	460'000	198'387	1	166'506	43'401	34'615	244'500
TI	322'300	280'098	1	116'663	61'276	34'615	212'600

LU	356'400	155'707	1	129'006	34'064	34'615	197'700
GE	430'600	28'251	1	155'864	6'180	34'615	196'700
FR	254'000	164'833	1	91'940	36'060	34'615	162'600
BL	266'100	51'765	1	96'320	11'325	34'615	142'300
SO	247'900	79'070	1	89'732	17'298	34'615	141'600
TG	234'300	86'381	1	84'809	18'897	34'615	138'300
NE	168'400	80'394	1	60'956	17'588	34'615	113'200
SZ	137'500	90'778	1	49'771	19'859	34'615	104'200
BS	185'600	3'697	1	67'180	811	34'615	102'600
ZG	106'500	23'874	1	38'550	5'223	34'615	78'400
JU	69'100	83'871	1	25'012	18'348	34'615	78'000
UR	35'100	107'073	1	12'705	23'424	34'615	70'700
SH	73'800	29'831	1	26'713	6'526	34'615	67'900
GL	38'200	68'505	1	13'827	14'987	34'615	63'400
AR	52'600	24'288	1	19'040	5'313	34'615	59'000
OW	33'300	49'063	1	12'054	10'733	34'615	57'400
NW	39'800	27'595	1	14'406	6'037	34'615	55'100
AI	15'200	17'247	1	5'502	3'773	34'615	43'900
Total	7'459'200	4'113'953	26	2'700'000	900'000	900'000	4'500'000

Der gesamthaft für den ÖREB-Kataster zur Verfügung stehende Bundesanteil wie auch der Verteilschlüssel beruhen auf der Basis von Annahmen. Diese Annahmen sind im Rahmen der durch das GeoIG vorgesehenen sechsjährigen Evaluationsphase zu verifizieren und gegebenenfalls anzupassen.

Die in der Tabelle enthaltenen Werte (z.B. Einwohnerzahl) werden alle vier Jahre für die Programmvereinbarungen aktualisiert.

Art. 21 Programmvereinbarungen

Der minimale Inhalt der *Programmvereinbarungen* definiert die Ziele und Wirkungen von Bund und Kanton, das Controlling und die Finanzaufsicht. Der Begriff "Leistungen" ist in einem weiteren Sinn zu verstehen, da es nicht darum geht, den Kantonen damit detaillierte "Verhaltensvorschriften" zu machen. Sie wird, im Gegensatz zur amtlichen Vermessung, zwischen dem Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport und dem Kanton abgeschlossen (Art. 39 Abs. 1 GeoIG). Die Dauer der Programmvereinbarung beträgt vier Jahre. Wie bei der amtlichen Vermessung können aber auch Teilziele für eine kürzere Dauer (beispielsweise Jahresziele) festgelegt und entsprechend abgegolten werden.

Art. 22 Berichterstattung und Kontrolle

Aufbau und Formulierung von Artikel 22 entsprechen weitestgehend der im Rahmen der Einführung der NFA für Verbundaufgaben geschaffenen Standard-Formulierungen in Bundeserlassen.

Entsprechend der heutigen Praxis bei der amtlichen Vermessung müssen auch beim ÖREB-Kataster die Kantone jährlich über den Erfüllungsgrad der Zielvereinbarungen und über den Mittelverbrauch Bericht erstatten. Das Bundesamt für Landestopografie wird ein entsprechendes Formular-Dokument zur Verfügung stellen.

Das Bundesamt für Landestopografie wird berechtigt, stichprobenweise die Ausführung der Massnahmen gemäss den Programmzielen und die Verwendung der ausgerichteten Beiträge zu kontrollieren.

Art. 23 Mangelhafte Erfüllung

Aufbau und Formulierung von Artikel 23 entsprechen weitestgehend der im Rahmen der Einführung der NFA für Verbundaufgaben geschaffenen Standard-Formulierungen in Bundeserlassen.

Die Auszahlung der für die Dauer von vier Jahren vereinbarten Globalbeiträge erfolgt in der Regel in jährlichen Tranchen. Die Verordnung schafft die Rechtsgrundlage für das Bundesamt für Landestopografie, Teilzahlungen zurückzuhalten, wenn ein Kanton seinen Verpflichtungen aus der Programmvereinbarung trotz Mahnung nicht nachkommt.

Nicht in der ÖREBKV sondern bereits auf Gesetzebene geregelt ist die Ersatzvornahme als ultima ratio (vgl. Art. 34 Abs. 3 GeoIG).

2.9 9. Abschnitt: Mitwirkung

Art. 24

In Anlehnung an weitgehend gleich lautende Bestimmungen in anderen Ausführungsverordnungen zum GeoIG wird auch hier ein Mitwirkungsartikel geschaffen, der die Mitwirkung der Kantone und Fachkreise bei der Ausarbeitung von Detailvorschriften und technischen Vorgaben gewährleisten soll.

2.10 10. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 25 Änderung bisherigen Rechts

Mit der Einführung des ÖREBKV muss der Anhang 1 der GeoIV, der so genannte Geobasisdatenkatalog ergänzt werden. Bei jenen Geobasisdaten des Bundesrechts, die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen darstellen und in der ersten Serie in den ÖREB-Kataster aufgenommen werden sollen, muss in der Spalte „ÖREB Kataster“ ein Kreuz gesetzt werden. Die Zuweisung von Geobasisdaten zum Inhalt des ÖREB-Katasters erfolgt somit nicht in der ÖREBKV sondern in der GeoIV. Nur so kann sichergestellt werden, dass bei einer Aufhebung der Rechtsgrundlage zum entsprechenden Datensatz in der Bundesgesetzgebung automatisch auch auf die Veröffentlichung der Daten im ÖREB-Kataster verzichtet wird.

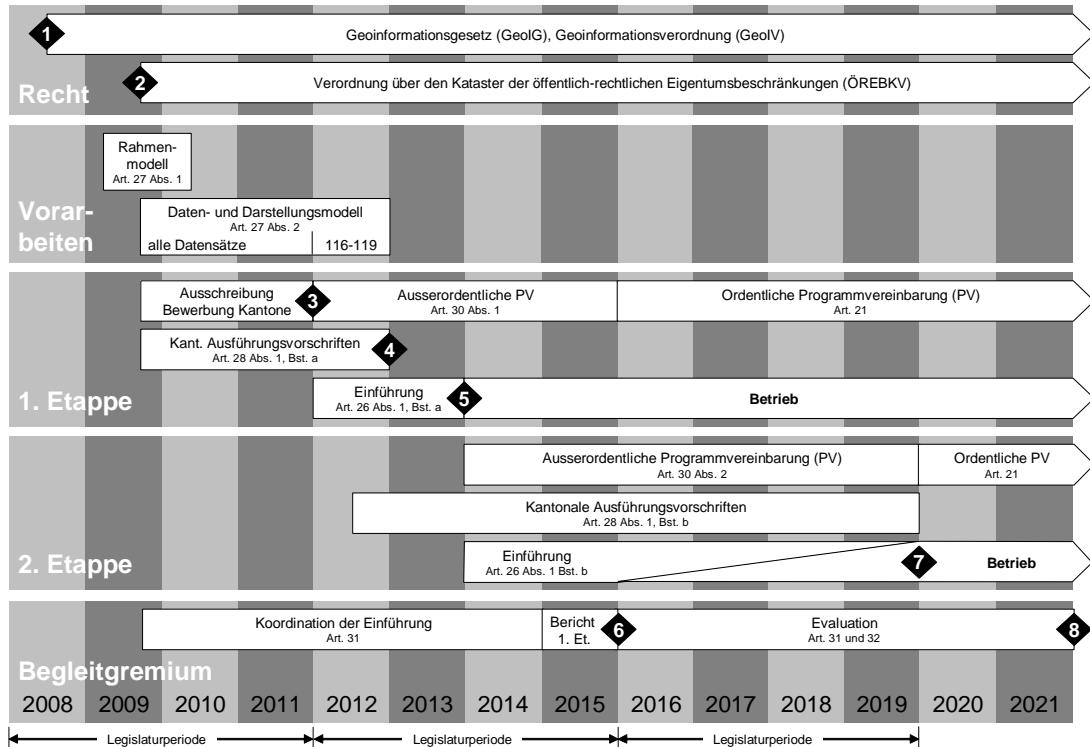
Der neue Artikel 80a der Verordnung betreffend das Grundbuch regelt die Frage der Priorisierung, wenn eine öffentlich-rechtliche Beschränkung gleichzeitig im Grundbuch sowie im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen eingetragen ist.

Mit einem neuen Artikel 53 Absatz 1bis GeoIV wird das Verhältnis der Bestimmungen der ÖREBKV zu den Übergangsbestimmungen der GeoIV geklärt.

Art. 26- 30

Weil doch in erheblichem Masse Neuland beschritten wird, soll die Einführung des ÖREB-Katasters gestaffelt in zwei Etappen erfolgen. Grundidee ist, dass das Gros der Kantone von den Erfahrungen derjenigen Kantone direkt profitieren kann, die an der ersten Etappe des Umsetzungsprogramms beteiligt sind. Ziel ist es, bis zum Jahr 2020 den Kataster schweizweit eingeführt zu haben.

Die folgende Abbildung stellt das Umsetzungsprogramm grafisch dar. Im Übrigen sind die Regelungen zum Umsetzungsprogramm sehr detailliert und selbsterklärend.



Legende: Meilensteine

- | | | |
|----------|------------|--|
| 1 | 01.07.2008 | Inkraftsetzung GeoIG und GeoIV durch den Bundesrat |
| 2 | 01.10.2009 | Inkraftsetzung ÖREBKV durch den Bundesrat |
| 3 | 31.12.2011 | Das VBS bestimmt aus den Bewerbungen die Kantone, die in der 1. Etappe den ÖREB-Kataster einführen |
| 4 | 31.12.2012 | Die Kantone erlassen die notwendigen Ausführungs-vorschriften für die Einführung der 1. Etappe |
| 5 | 01.01.2014 | Der ÖREBK ist in den Kantonen der 1. Etappe in Betrieb |
| 6 | 30.06.2015 | Bericht des Begleitgremiums über die Auswertung des ersten vollen Betriebsjahres der 1. Etappe |
| 7 | 01.01.2020 | Der ÖREBK ist in allen Kantonen in Betrieb |
| 8 | 31.12.2021 | Der Evaluationsbericht zuhanden des Parlamentes ist erstellt |

Art. 29 Bundesbeiträge während der Einführung

Das Prinzip der Bundesbeteiligung an der Hälfte der Betriebskosten der Kantone ist bestätigt, allerdings in Abhängigkeit vom Stand der Einführung des Katasters.

Während der 1. Etappe der Einführung des Katasters werden die zusätzlichen Kosten, die für die Pilotkantone anfallen, damit die anderen Kantone von deren Erfahrung profitieren können, mit 50% Bundesbeiträge abgegolten. Der Betrag dieser Beteiligungen liegt ungefähr bei CHF 1 Mio. während 3 Jahren und wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Beträge für die amtliche Vermessung beglichen.

Art. 31 Koordination der Einführung

Die Einführung des ÖREB-Katasters stellt ein hochkomplexes Vorhaben dar, das ein hohes Mass an Koordination erfordert, letzteres sowohl in organisatorischer wie in technischer Hinsicht. Aus diesem Grund wird für die rund 12 Jahre dauernde Umsetzungsphase ein Koordinationsorgan in der Form eines Begleitgremium eingesetzt, dem Vertreterinnen und Vertreter der kantonalen Fachkonferenzen, der betroffenen Fachstellen des Bundes, der Gemeindeebene sowie des Koordinationsorgans für Geoinformation nach Artikel 48 GeoIV angehören. Sie ist im besonderen erforderlichen Fachwissen, im notwendigen Einbezug der Kantone in die Koordination und in der bewussten funktionalen Trennung von der Aufgabe des allgemeinen Koordinationsorgans nach Artikel 48 GeoIV begründet (vgl. auch Art. 57b RVOG²⁴).

Nach erfolgter Einführung des ÖREB-Katasters übernimmt dieses Begleitgremium zusätzlich die Begleitung der gemäss Artikel 43 GeoIG vorgesehenen Evaluation. Mit Genehmigung des Evaluationsberichts durch den Bundesrat zuhanden des Parlaments wird das Gremium aufgelöst werden.

²⁴ Änderung vom 20. März 2008, BBl 2008 2303, noch nicht in Kraft.

Art. 32 Frist für die Evaluation

Die Umsetzungsphase wird detailliert im 9. Abschnitt geregelt, nicht in den Übergangsbestimmungen.

Gemäss Artikel 43 GeoIG überprüft der Bundesrat innerhalb von sechs Jahren nach Einführung des ÖREB-Katasters dessen Notwendigkeit, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit. Angesichts der langen Umsetzungszeit und der gestaffelten Einführung des ÖREB-Katasters muss der Startpunkt der Evaluationsphase in der Verordnung festgelegt werden. Die Frist für die Evaluation im Sinn von Artikel 43 Absatz 1 GeoIG beginnt mit der Aufnahme des Betriebs in der ersten Gemeinde der Etappe 2 zu laufen.

Art. 33 Inkrafttreten

Die Verordnung soll auf den 1. Oktober 2009 in Kraft treten.

2.11 Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts

Infolge des Antrags des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL), wonach die Bezeichnung "Luftfahrthinderniskarte und – verzeichnis" (Identifikator Nr 105) nicht geeignet sei, wurde dieser durch den Identifikator Nr 108 "Sicherheitszonenplan bei Flughäfen" ersetzt.